

Aushang vom 23. 12. 2009 bis 15. 01. 2010

Studien- und Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang Soziale Arbeit

der

Evangelischen Hochschule Ludwigsburg
Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik
University of Applied Sciences
Staatlich anerkannte Fachhochschule
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
mit Sitz in Ludwigsburg

vom 16.4.2008

ergänzt 15.07.2008, beschlossen im Senat am 22.10.2008, geändert im Senat am 24.06.09 und am 18.11.2009

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 hat das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorlage des Senatsbeschlusses der Fachhochschule vom 22.10. 2008 gemäß § 4 Abs. 5 und Abs.6 der Verfassung der EFH Reutlingen-Ludwigsburg in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über die Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – mit Sitz in Ludwigsburg, die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Das Rektorat hat am 23. Dezember 2009 nach Erörterung in der Senatssitzung am 18. November 2009 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Hochschule folgende Satzung erlassen, welcher der Rektor am 23. Dezember 2009 gemäß § 70 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs.1 Satz 3 Landeshochschulgesetz zugestimmt hat.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Durchführung der Masterstudiengänge
- § 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge
- § 5 Widerspruchsinstanz
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen
- § 9 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau
- § 10 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 11 Credit Point System, Studiennachweise
- § 12 Studienumfang, Module, Anmeldung zu und Rücktritt von den Modulen
- § 13 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen, sowie bei körperlicher Behinderung

II. Prüfung

- § 14 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 16 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit (Masterthesis)
- § 17 Masterarbeit (Masterthesis)
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

B Besonderer Teil - Einzelbestimmungen zum Studiengang Soziale Arbeit

- § 25 Studienziel
- § 26 Studienaufbau und Prüfungen, Schwerpunktbildung
- § 27 Bearbeitungszeit und Credit Points für die Masterarbeit (Masterthesis)
- § 28 Bewertung und Gewichtung von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung, Gesamtnote

C Schlussbestimmung

- § 29 Experimentierklausel
- § 30 In-Kraft-Treten

D Anhang / Tabellen

Anhang 1 zu § 27: Studienverlauf, Modulübersicht, Prüfungsleistungen

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Soziale Arbeit.

(2) Der Studiengang kann in Kooperation mit in- und ausländischen Hochschulen durchgeführt werden. Neue Kooperationen können eingegangen werden.

(3) Der Masterstudiengang soll, aufbauend auf einem ersten einschlägigen, berufsqualifizierenden Abschluss, tiefergehendes Fachwissen vermitteln und zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen (konsekutiver Masterstudiengang).

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Evangelische Hochschule Ludwigsburg den akademischen Grad eines "Master of Arts" (M.A.) Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudiengang werden Studierende zugelassen, die über einen berufsqualifizierenden Abschluss, erworben in einem in der Regel siebensemestrigen Studium an einer Hochschule (entsprechend mindestens 210 ECTS) in der Regel in einem sozial- oder erziehungs- oder gesundheitswissenschaftlichen Studiengang oder einen gleichwertigen Abschluss, sowie über hinreichende Englischkenntnisse verfügen. Der Studiengang muss mit der Note gut (2,0) oder besser abgeschlossen sein. Über die Gleichwertigkeit des berufsqualifizierenden Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss; bei Auslandsabschlüssen sind in Zweifelsfällen Äquivalenzbescheinigungen oder Stellungnahmen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) einzuholen.

(2) Bei ausländischen Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern ist zudem der Nachweis von hinreichenden Deutschkenntnissen erforderlich.

(3) Näheres wird in der Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 3 Durchführung des Masterstudiengangs

Für die Durchführung des Masterstudienganges, für Fragen der Organisation und der Inhalte ist das Organ zuständig, das nach der Verfassung der Evangelischen Hochschule für die Lehre im Studiengang grundsätzlich entscheidungsbefugt ist.

§ 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge zuständig.

(2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge vorsitzt, wird von der Trägerin (Evangelische Landeskirche Württemberg) im Benehmen mit der Hochschule bestimmt.

Stimmberechtigte Mitglieder von Amts wegen sind

- der oder die Vorsitzende,
- die Dekanin / der Dekan
- die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes,
- die für die Masterstudiengänge zuständigen Studiengangsleitungen.

Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Masterstudiengänge.

(3) Der Dekan / die Dekanin hat von Amts wegen die Stellvertretung des bzw. der Vorsitzenden. Die Funktionsvertreter bzw. -vertreterinnen der genannten Funktionsträger bzw. -trägerinnen vertreten diese auch im Prüfungsausschuss.

(4) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Masterstudiengänge und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Studiengangsleitungen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die Leitung des Prüfungsamtes übertragen.

(6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge hat neben den in anderen Bestimmungen festgelegten Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination der Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
3. Entscheidung über Rechtsbehelfe in Studien- und Prüfungsangelegenheiten
4. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit gem. § 17 Abs. 4 und 8,
5. Entscheidung über den berechtigten Rücktritt von der Bearbeitung der Masterarbeit gem. § 17 Abs. 9,
6. Entscheidung über die Ungültigkeit der Master-Prüfung gem. § 23,
7. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 19 Abs.2) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
8. Feststellung der Ergebnisse der Master-Prüfung.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden

Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In Abwesenheit des / der Vorsitzenden entscheidet die Stimme der Vertretung.

(8) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Masterstudiengänge haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 5 Widerspruchsinstanz

Widersprüche gegen die Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Master-Studiengänge sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an den Rektor/die Rektorin der Hochschule zu richten. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über den Widerspruch wie auch über Rechtsbehelfe in Studien- und Prüfungsangelegenheiten soweit sie nicht dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss obliegen.

§ 6 Prüfungsamt

(1) Für die Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Das Prüfungsamt wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Studierendenservice geleitet, der/die von der Hochschulleitung ernannt wird. Gleichzeitig ernannt die Hochschulleitung aus dem Kreis der MitarbeiterInnen des Studierendenservice, die mit Aufgaben des Prüfungsamts betraut sind, eine stellvertretende Leitung.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist zuständig für die Entscheidung

1. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 6),
2. über die Feststellung und die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gemäß § 21,
3. die Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit gem. § 12 Abs. 1 und 2
4. über Prüfungsmodifikationen für Studierende mit Behinderung gem. § 12 Abs. 4
5. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 6.

(4) Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren oder hauptberufliche Lehrkräfte befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit hauptberufliche Lehrkräfte nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit die Prüfende bzw. den Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen, die in anderen akkreditierten Masterstudiengängen erbracht wurden und nachgewiesen werden, werden bis zur Hälfte der nach § 11 Abs.1 geforderten Zahl an Credit Points in den Modulen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen von anderen, auch nicht akkreditierten Studiengängen können unter den sonstigen Voraussetzungen von Satz 1 angerechnet werden. Von der Anerkennung ausgenommen ist die Masterarbeit.

(2) Credit Points und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.

(3) Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs an der Evangelischen Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden

(4) Für Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Absätze 1 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 und 3 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Credit Points und Studienzeiten trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt drei Semester. Sie umfasst die Studiensemester, sowie alle Prüfungen.

(2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Hierbei sind in der Regel ein bis zwei Module pro Semester zu belegen.

(3) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credit Points (ECTS) verbunden sind. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 14 abgeschlossen, die sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(4) Der Masterstudiengang umfasst insgesamt 90 Credit Points (ECTS). Das Masterstudium gliedert sich in Module gemäß den Bestimmungen zum Studienaufbau im Besonderen Teil.

(5) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Prüfungsleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Im Falle der Nr. 1 können maximal bis zu zwei Semester unberücksichtigt bleiben, im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, sowie entsprechend der gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 10 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. das Vertragsverhältnis mit der Hochschule erlöschen, wenn im Vollzeitstudium gemäß § 8 Abs.1 die Modulprüfungen nicht spätestens zwei Semester nach den festgelegten Zeitpunkten erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Master-Prüfung insgesamt mehr als drei Semester beträgt (§ 34 Abs. 2 LHG).

(2) Im Falle des § 8 Abs.2 gilt das Gleiche, wenn die Fristüberschreitung für die Master-Prüfung insgesamt mehr als drei Semester nach dem 6. Semester beträgt (§ 34 Abs. 2 LHG).

(3) § 8 Abs. 5 und § 12 bleiben unberührt.

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Master-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind (Masterthesis und Mündliche Abschlussprüfung), bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

§ 11 Credit Point System, Studiennachweise

(1) Jedes Modul ist mit Credit Points versehen, die dem ungefähren Arbeitsaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller verpflichtender Lehrveranstaltungen

gen des Moduls, die Vor- und Nachbereitungszeit des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credit Points entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points für Module ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß Teil B dieser Ordnung sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung gemäß § 15. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergabe von Credit Points auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

(3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen im Verlauf eines Moduls angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn maximal 12 Stunden Kontaktzeit im Modul versäumt wurden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann eine regelmäßige Teilnahme nur bei Vorliegen eines triftigen und von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grundes und Erfüllung einer von der Lehrperson erteilten Nacharbeitsaufgabe bestätigt werden. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die in der Veranstaltung geforderte Mitarbeit erbracht wird. Die Mitarbeit kann in der Übernahme von Protokollen, Kurzreferaten, Erstellen von Exzerpten oder Ausarbeitungen zu begrenzten Themenstellungen, Recherchen, Teilnahme an Gruppenarbeit, Berichten, Präsentationen und dergleichen bestehen. Die Lehrperson gibt die erwartete Mitarbeit zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Lehrperson unterrichtet das Prüfungsamt unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung über die Teilnehmer und ob sie regelmäßig im Sinne von Absatz 3 und erfolgreich im Sinne von Absatz 4 an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.

(6) Eine Lehrveranstaltung, an der ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht regelmäßig oder erfolgreich teilgenommen wurde, kann einmal wiederholt werden.

(7) Credit Points für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers vergeben. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine regelmäßig und erfolgreich besuchte Lehrveranstaltung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Lehrperson ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der/ des Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Zahl der Credit Points und gegebenenfalls Art und Thema der geforderten Mitarbeit. Der Nachweis ist von der Lehrperson zu unterzeichnen.

§ 12 Studienumfang, Module, Anmeldung zu und Rücktritt von den Modulen

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 90 Credit Points nachgewiesen werden nach näherer Maßgabe des Besonderen Teils.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Besonderen Teil aufgeführt. Die Studiengangsleitung stellt das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Die Belegung von Lehrveranstaltungen eines Moduls gilt als Anmeldung zu diesem Modul im Sinne des folgenden Absatzes. § 12 (4).

(4) Mit der Anmeldung zu einem Modul gelten die Studierenden für alle Pflichtlehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls, sowie für die studienbegleitende Modulprüfung als angemeldet. Für Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen werden besondere Belegungsregeln durch die Studiengangsführung rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe triftiger Gründe von der Anmeldung zurück oder bricht sie oder er die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ohne hinreichenden Grund ab, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Lehrveranstaltung nur noch einmal möglich. Die oder der Studierende ist bei Rücktritt oder Abbruch auf die eingeschränkte Wiederholbarkeit hinzuweisen. Die Lehrperson hat das Prüfungsamt unverzüglich über einen Rücktritt von der Anmeldung oder den Abbruch einer Lehrveranstaltung zu unterrichten.

§ 13 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen, sowie bei körperlicher Behinderung

(1) Auf Antrag einer Studierenden an das Prüfungsamt sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der Prüfungsamtsleiterin bzw. dem Prüfungsamtsleiter unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Nach Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, teilt die Prüfungsamtsleiterin bzw. der Prüfungsamtsleiter das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit, einer Hausarbeit bzw. sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende können auf schriftlichen Antrag an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, oder wenn sie Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerter 1. Grades pflegen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 9 Abs. 1 und 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger (in der Regel körperlicher) Behinderung nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Frist abzulegen, so wird, nach Anhörung der bzw. des Enthinderungsbeauftragten, vom Prüfungsamt gestattet, die Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. im Zweifelsfall die Vorlage weiterer Nachweise verlangt. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

II. Prüfung

§ 14 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bescheinigt den vertiefenden berufsqualifizierenden und speziell profilierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass auf der Basis von anwendungsbezogener Forschung und Lehre Kompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten erworben wurden, insbesondere die interdisziplinären Zusammenhänge der Studieninhalte einschließlich der speziellen Qualifikationsanforderungen zu überblicken, die Fähigkeiten wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für eine Spezialisierung im gewählten Schwerpunkt in der beruflichen Praxis notwendigen gründlichen Qualifikationen und Kompetenzen (Fachkenntnisse) erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 15),
2. der schriftlichen Masterarbeit (Masterthesis) (§§ 16 u.17),
3. der mündlichen Abschlussprüfung (§ 18).

§ 15 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Der Gegenstand der Modulprüfungen ergibt sich aus den Inhalten der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Modulprüfung ordnungsgemäß im Masterstudiengang an der Hochschule als Studierender oder als Gasthörer eingeschrieben ist.

(3) Die gemäß dem Besonderen Teil dieser Ordnung vorgeschriebenen Module sind entsprechend den Bestimmungen des § 20 zu bewerten. Die Bewertungen der Modulprüfungen gehen gemäß § 28 Abs.2 und 3 anteilig in die Note der Masterprüfung ein.

(4) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen, Klausuren, sonstiger schriftlicher Leistungen oder anderer Prüfungsleistungen abgelegt werden. Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Bei schriftlichen Arbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Für mündliche Prüfungen gelten § 1 Absätze 4 bis entsprechend. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

(5) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in der abschließenden Modulprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.

§ 16 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit (Masterthesis)

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im Masterstudiengang an der Evangelischen Fachhochschule zugelassen ist,
 2. mindestens 45 der genannten 90 ECTS erworben hat,
 3. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit vereinbart hat.
- (2) Die Meldung zur Masterarbeit hat frühestens nach dem 2. Semester und spätestens drei Monate nach Erbringung der Module 1 bis 9 zu erfolgen,
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über die erbrachten Credit Points gemäß Absatz 1 Nr. 2, sofern dieser nicht im Prüfungsamt bereits vorliegt,
 2. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule befindet,
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Prüfungsamt gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Aufgrund des Antrags entscheidet zunächst das Prüfungsamt über die Zulassung. Erkennt es keine Hinderungsgründe und bestehen keine sonstigen Zweifel an der Zulassung so lässt es die Kandidatin oder den Kandidat zur Masterprüfung zu. Beim Bestehen von Hinderungsgründen oder in Zweifelsfällen hat das Prüfungsamt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge einzuschalten, der dann entscheidet.
- (6) Die Zulassung wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge abgelehnt, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung im entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Modulprüfungen hat, die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich sind.
- Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe vom Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Widerspruchsinstanz für eine Entscheidung des Prüfungsamtes ist der Prüfungsausschuss, für eine Entscheidung des Prüfungsausschusses der Rektor/ die Rektorin.
- (8) Die Hochschule kann die Anmeldung und Durchführung der Masterarbeit auf mindestens zwei Durchgänge pro Kalenderjahr begrenzen und hierfür Termine und Anmeldefristen festlegen. Die Termine und Fristen sind rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 17 Masterarbeit (Masterthesis)

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht der zuständigen Fachgruppe angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Studiengangsleitung.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsamt vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die Studiengangsleitung dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit und die auf die Masterarbeit entfallende Anzahl von Credit Points werden im Besonderen Teil geregelt.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren.

(6) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt. Die Zustimmung des Prüfungsamtes zur Anfertigung in einer anderen gängigen Fremdsprache kann erteilt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 9 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, insbesondere krankheitsbedingt, nicht eingehalten werden, so kann sie um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge, auf der Grundlage von Belegen, insbesondere ärztlichen Attesten, die die zu prüfende Person beizubringen hat.

(9) Kann die Masterarbeit, auch innerhalb der verlängerten Bearbeitungszeit nach Abs. 8 nicht zu Ende gebracht werden, aus Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, so wird ihr auf Antrag gestattet, von der Bearbeitung der Masterarbeit zurückzutreten. Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge. Die Bearbeitung der Masterarbeit gilt damit als nicht unternommen. Eine neue Masterarbeit soll zum nächsten regulären Termin nach Behebung des Hinderungsgrundes beantragt und ausgegeben werden.

(10) Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt es eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der zuständigen Fachgruppe der Evangelischen Hochschule sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 20 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten voneinander ab, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Studiengangsleitung sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält (Abs. 1-3 gelten entsprechend). Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 17 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsamt festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 30-minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit sowie einer weiteren Prüferin oder Prüfer durchgeführt.

(3) Die Abschlussprüfung erstreckt sich schwerpunktmäßig auf die Thematik der Masterthesis und angrenzende Wissensgebiete. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer gängigen Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 17 Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legt die Prüferin oder der Prüfer die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Bei zwei Prüferinnen bzw. Prüfern wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfungsberechtigten gebildet.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, muss die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern von den Prüferinnen oder Prüfern zurückgezogen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sowie die gemäß den Bestimmungen im Besonderen Teil erforderlichen Modulprüfungen erbracht wurden

2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal, jeweils innerhalb von einem Jahr nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von einem Jahr nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die Frist, innerhalb der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf ein Semester nicht überschreiten. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen abgelegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist in § 17 Abs. 12 geregelt.

(3) Prüfungsleistungen in einem Masterstudiengang, der zu einem gleichen Abschluss im Sinne von § 21 Abs. 3 führt, die an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht erbracht wurden, sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(4) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------------|---|
| - 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| - 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| - 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| - 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| - 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung und Gewichtung der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung, sowie die Ermittlung der Gesamtnote wird im Besonderen Teil geregelt.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Leitung des Prüfungsamtes und der Rektorin oder dem Rektor zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ mit dem Zusatz des Namens des jeweiligen Studiengangs beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen, den Studienverlauf und den gewählten Schwerpunkt, sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Masterstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(5) Das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig.

(6) Studierende, die die Evangelische Hochschule ohne Abschluss verlassen erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Leiterin oder den Leiter des Studiengangs zu richten.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge die zu prüfende Person, nach Gewährung rechtlichen Gehörs, von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

5) Die Feststellungen bzw. die Entscheidungen trifft, unbeschadet des Absatzes 4, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamts. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit der Belehrung über den Rechtsbehelf gem. Abs. 6 zu versehen.

(6) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Antragsfrist von einem Monat die Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge verlangen.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studienleistung oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel

durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 20 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Gesamtprüfung möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

B. Besonderer Teil - Einzelbestimmungen zum Studiengang Soziale Arbeit

§ 25 Studienziel

Ziel des Masterstudiengangs Soziale Arbeit ist,

- die Absolventen/innen zu hoher wissenschaftlicher Kompetenz zu qualifizieren und damit zu befähigen, methodisch sicher sozialarbeiterische Fragestellungen auf nationaler und internationaler Ebene zu analysieren, Forschungsprobleme zu formulieren und mit den sozialarbeiterischen Methoden zu lösen,
- grundlegende fachspezifische und generische Kompetenzen für die Anwendung in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zu vermitteln,
- die sozialarbeiterische Personalstruktur national und international zu verbessern und sicher zu stellen.

§ 26 Studienaufbau und Prüfungen, Schwerpunktbildung

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 90 Credit Points nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--|---------|
| 1. auf Studienleistungen in den Modulen
(davon 56 aus Pflichtmodulen und 12 aus Wahlpflichtmodulen) | 68 ECTS |
| 2. auf die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung | 22 ECTS |

(2) Das Masterstudium Soziale Arbeit gliedert sich in 7 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 1.

(3) Die Wahlpflichtmodule umfassen die Bereiche: Erlebnispädagogik, Kulturarbeit und Soziale Gesundheit. Änderungen oder Hinzufügungen von Wahlpflichtmodulen

können entsprechend den Regelungen des § 24 durch die zuständigen Gremien der Hochschule beschlossen werden.

(4) Anhang 1 enthält eine Empfehlung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Module.

(5) Eine Schwerpunktbildung für die Bereiche Erlebnispädagogik, Kulturarbeit oder Soziale Gesundheit ist möglich. Der Schwerpunkt wird durch die Belegung beider Wahlpflichtmodule des Schwerpunktbereichs gewählt, also der Belegung der Wahlpflichtmodule 6a und 7a, 6b und 7b oder 6c und 7c.

§ 27 Bearbeitungszeit und Credit Points für die Masterarbeit (Masterthesis)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit entspricht der studentischen Arbeitsbelastung von 22 Credit Points (ECTS). Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge, auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden.

§ 28 Bewertung und Gewichtung von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung, Gesamtnote

(1) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet; dabei wird die Note der Masterarbeit dreifach gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht, gewichtet mit 22 Credit Points, in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Absatz 2 und 3 ein.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 14 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 mit den jeweiligen Credit Points multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen prüfungsrelevanten Credit Points dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Notenwert

- bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
- von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
- von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
- von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
- über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei der Ermittlung und Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

C Schlussbestimmung

§ 29 Experimentierklausel

Einzelne im Besonderen Teil vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung ist ein Beschluss des nach

der Verfassung der Evangelischen Hochschule für die Lehre im Studiengang zuständigen Gremiums. Die Erprobung wird systematisch ausgewertet und ist gegenüber dem Gremium berichtspflichtig.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Die geänderte Fassung vom 18.11.2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ludwigsburg, den 23. Dezember 2009

Prof. Dr. Norbert Collmar

D. Anhang / Tabellen, Anhang 1 zu § 27: Master- Studiengang Soziale Arbeit, Studienverlauf, Modulübersicht, Prüfungsleistungen

Semester	Module Nummer: Bezeichnung	Prüfungsleistung	Zeitstunden (60 Min)		Workload		
			Präsenzstudium	Selbststudium	Workload- Verhältnis	Stunden Gesamt	CP
1	1: Theorien der Sozialen Arbeit	Hausarbeit	50	190	1:4	240	8
	2: Methoden der Sozialen Arbeit	Hausarbeit	50	160	1:3	210	7
	3: Organisation, Management und Recht	Klausur	50	190	1:4	240	8
	4: Professionsethik	Hausarbeit	50	160	1:3	210	7
2	5: Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit	Datenanalyse	50	190	1:4	240	8
	6: Wahlmodule (jeweils eins muss belegt werden)						
	6a: Erlebnispädagogik	Hausarbeit	50	130	1:3	180	je 6
	6b: Kultur und Kommunikation	Klausur	50	130	1:3	180	
	6c: Soziale Gesundheit I	Hausarbeit	40	140	1:3	180	
	7: Wahlmodule (jeweils eins muss belegt werden)						
	7a: Erlebnispädagogik II	Hausarbeit	60	120	1:2	180	je 6
	7b: Kulturarbeit II	Hausarbeit	60	120	1:2	180	
	7c: Soziale Gesundheit II	Hausarbeit	40	140	1:3	180	
	8 : Soziale Beziehungen erleben, gestalten und analysieren	Hausarbeit	60	240	1:4	300	10
3	9: Konzept, Projekt- und Forschungsentwicklung	Studienprotokoll	50	190	1:4	240	8
	10: Masterthesis	Thesis und Verteidigung der Thesis	-	660	-	660	22
Gesamt	Module 1- 10, Thesis und Abschlussprüfung					2700	90